Satzung

über die Erhebung einer Verpackungssteuer

in Kassel

Aufgrund der §§ 1, 2, 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I, S. 333) sowie §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I, S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 16.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

8 1

Steuererhebung, Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Kassel erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen und nicht wiederverwendbares Geschirr eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft werden.
- (2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind Einwegdosen,
 -flaschen und sonstige -behältnisse, Einwegbecher und -geschirr.

§ 2

Steuerschuldner

Zur Entrichtung der Steuer ist der/die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die vom Steuerschuldner am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden.
- (2) Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Der Magistrat (Kassen- und Steueramt) kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erteilen, wenn der/die Steuerpflichtige die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(5) Sofern ein Steuerbescheid erteilt wird, ist die festgesetzte Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

8 6

Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten

(1) Der/die Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und -verkauf zur Einsicht bereitzuhalten.

(2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke Art und Zahl der der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Verpackungsarten nach § 1 nicht ausweisen, hat der/die Steuerpflichtige sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.

8 7

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat (Kassen- und Steueramt) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen nach dieser Satzung die Geschäftsräume des Steuerschuldner / der Steuerschuldnerin zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

8 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1992 in Kraft.

Kassel, 16.12.1991

Stadt Kassel - Der Magistrat

Oberbürgermeister